

1. Geltungsbereich

Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von MO übernommenen Aufträge zur Kreation, Visualisierung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Veranstaltungsteilleistungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MO. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie von MO ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Auftragsannahme, Nebenabreden

Ein Auftrag gilt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch MO als angenommen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind ungültig.

3. Leistungsumfang

Wenn ein Auftrag keine klar und eindeutig abgegrenzte Definition des zu erbringenden Leistungsumfanges enthält, kann MO nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen, wann sein Auftrag erfüllt ist.

Art und Umfang der zur Leistungserbringung erforderlichen Maßnahmen unterliegen ebenfalls der Entscheidungsfreiheit von MO nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt auch für gestalterische Entscheidungen.

4. Abgrenzung zum „Veranstalter“

„Veranstalter“ ist der Auftraggeber, sofern dieser nicht schriftlich einen Dritten als „Veranstalter“ nachweist. MO ist grundsätzlich nicht „Veranstalter“ und übernimmt auch nicht dessen Pflichten. Insbesondere schließt MO keine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab.

5. Pflichten von MO

MO ist verpflichtet, seinen Auftrag gewissenhaft, pünktlich und mangelfrei auszuführen, sofern der Ausführung nicht Gründe entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Sicherheitsrisiken, witterungsbedingte Undurchführbarkeit etc.)

MO ist verpflichtet, den Interessen und Zielen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen gerecht zu werden und diese nach außen zu vertreten.

MO ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für die Sicherheit von MO, seinen Mitarbeitern und den vertraglich gebundenen Leistungsträgern verantwortlich. Für etwaige Personen- oder Sachschäden dieses Kreises natürlicher und juristischer Personen am Veranstaltungsort hat der Auftraggeber einzustehen. Er wird dafür die entsprechenden Versicherungen abschließen und einen Wachdienst verpflichten.

Der Auftraggeber stellt die erforderlichen Strom-, Wasser- und IT-Anschlüsse nach Anforderung von MO betriebsbereit unmittelbar am Veranstaltungsort auf eigene Kosten zur Verfügung.

Der Auftraggeber stellt die störungsfreie und sichere Zufahrt aller notwendigen Fahrzeugklassen von MO, dessen Mitarbeitern und den vertraglich gebundenen Leistungsträgern bis direkt an den Veranstaltungsort sicher.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die Inhalte des Auftrages.

7. Preise und Abrechnung

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erstauftraggeber zahlen grundsätzlich den vollen Rechnungsbetrag im Voraus bis spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, berechnet MO prozentuale Abschlagszahlungen auf erbrachte Leistungen des Gesamtauftrags. Diese sind binnen 10 Tagen gegen Rechnung vom Auftraggeber zu begleichen. Kommt der Auftraggeber seiner Abschlagszahlungsverpflichtung nicht nach, ist MO berechtigt, die weitere Leistungserbringung einzustellen, bis die Zahlung erfolgt. Die so begründete Leistungseinstellung entbindet den Auftraggeber nicht vom Gesamt-, bzw. Restauftrag. Die Zahlungsschuld auf den Gesamtauftrag bleibt erhalten.

Sofern nicht anders vereinbart, stellt MO für den Auftrag entstehende Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten dem Auftraggeber zusätzlich 1:1 in Rechnung. MO weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin die Höhe dieser Kosten nach.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung der von ihm geschuldeten Zahlungen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, von MO anerkannt oder nicht bestritten werden. Bei Eintritt eines Zahlungsverzuges wird ein Verzugszins von 8% über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz berechnet.

8. Behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber versichert, dass alle für die Leistungserbringung von MO notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Wenn einer erfolgreichen Leistungserbringung behördliche Auflagen oder Absagen entgegenstehen, entbindet dies den Auftraggeber nicht von Auftrag und Zahlungsschuld. Dies gilt insbesondere, wenn das Fehlen oder leistungsstörende Auflagen sich erst nach Auftragsvergabe einstellen.

9. Öffentliche Abgaben, Gebühren, GEMA, KSK

Der Auftraggeber trägt alle öffentlichen Abgaben und Gebühren. Er meldet die Veranstaltung bei der GEMA an und bezahlt die Gebühren.

Bindet MO im Rahmen des Auftrages Künstler im eigenen Namen, rechnet er die KSK-Abgaben 1:1 beim Auftraggeber ab und führt die Abgaben eigenständig ab.

10. Auf- und Abbau, Abnahme

Ist für den Beginn der Ausführungen bzw. für die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, entscheidet MO allein über die Auf- und Abbautermine.

Die Abnahme durch den Auftraggeber hat förmlich und unverzüglich nach Aufbauabschluss zu erfolgen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Es wird anerkannt, dass ein Abnahmetermine bis 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn als angemessen gilt.

Eventuelle noch ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion der Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechnen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorher gehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

11. Gewährleistung, Mängelanzeige, Schadenersatz

MO gewährleistet die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung des Auftrages. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar.

Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich noch während der laufenden Auftragsabwicklung unter genauer Darlegung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der Auftragsabwicklung können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, Temperaturschwankung, unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. Zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials sind vertragsgemäß und berechtigen nicht zur Mängelanzeige.

Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstehen, haftet allein der Auftraggeber. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von MO, seinen Mitarbeitern und Hilfspersonen verursacht wurde.

Entgangener Gewinn kann grundsätzlich nicht gegenüber MO als Schaden angezeigt werden.

12. Subunternehmer

Mängelansprüche aus der Besorgung von Lieferungen und Dienstleistung von Subunternehmern gegenüber MO sind ausgeschlossen, sofern MO nicht die Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.

Wenn MO zur Erfüllung des Auftrages Subunternehmer verpflichtet, haftet er gegenüber dem Auftraggeber für deren Leistungen maximal in Höhe der entsprechenden Teilleistung des Subunternehmers. Die Haftung entfällt gänzlich, wenn die Geschäftsbeziehung mit einem Subunternehmer auf Wunsch und Vermittlung des Auftraggebers entstand.

Fällt ein Subunternehmer aus und/oder kann seine Leistung nicht erbringen, bemüht sich MO um adäquaten Ersatz und ist berechtigt, einen Ersatzanbieter nach eigenem Ermessen zu verpflichten. Gelingt dies nicht, wird MO von seiner Verpflichtung zur Stellung der entsprechenden Teilleistung frei und wird die Veranstaltung unter Verzicht auf die ausfallende Teilleistung bestmöglich durchführen.

13. Künstler

MO haftet nicht für die Darbietungsqualität der von ihm verpflichteten Künstler.

Erscheint ein von MO verpflichteter Künstler nicht, haftet MO maximal bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Gage. MO bemüht sich um adäquaten Ersatz und ist berechtigt, eine Ersatzdarbietung nach eigenem Ermessen zu verpflichten. Gelingt dies nicht, wird MO von seiner Verpflichtung zur Stellung entsprechender Künstler frei und wird die Veranstaltung mit den anderen geplanten Mitwirkenden durchführen.

14. Mietweise Überlassung

Werden Gegenstände mietweise überlassen, so sind sie vom Auftraggeber pfleglich zu behandeln. Er haftet für die Beschädigung oder den Verlust der mietweise überlassenen Gegenstände bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten oder des Neubeschaffungswertes. Dabei ist es unerheblich, ob den Auftraggeber ein Verschulden trifft.

Sind Leistungen von MO dem Auftraggeber mietweise überlassen worden, so hat auf Wunsch von MO unmittelbar nach Messebeendigung eine förmliche Rückgabe der Mietgegenstände stattzufinden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Übergabetermin teilzunehmen oder sich von einem bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

15. Beratung

Die allgemeine Beratung des Auftraggebers erfolgt unverbindlich und ohne jeglichen Rechtsanspruch.

16. Urheberrecht

Gestalterische und sonst wie schöpferische Leistungen von MO unterliegen dem Urheberrecht und werden nicht übertragen. Dies gilt insbesondere für Konzepte, Entwürfe, 3D-Zeichnungen, Renderings sowie Fertigungs- und Montageunterlagen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Veranstaltungen oder Veranstaltungsteile, die dem Wesen nach auf einer schöpferischen Leistung von MO beruhen, nur durch diesen realisieren zu lassen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungswiederholungen.

17. Ausfall und Leistungsstörungen aufgrund Höherer Gewalt

Ausfall, Leistungsstörungen, Unterbrechungen, vorzeitige Beendigung oder sonstige Störungen des Auftrages aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z.B. Aufruhr, extreme Wetterlage, hoheitliche Eingriffe, Streik etc.) hat MO nicht zu vertreten. Der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.

18. Absage und Rücktritt durch MO

Kann MO seinen Auftrag aufgrund von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht oder nicht vollständig erfüllen, kann er fristfrei vom Auftrag zurücktreten. Es ist MO vorbehalten, bereits erbrachte Teilleistungen prozentual abzurechnen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

19. Absage und Rücktritt durch den Auftraggeber

Wird eine Veranstaltung, bei der MO mit Leistungen beauftragt ist, durch den Auftraggeber abgesagt, oder fällt sie aus sonstigen Gründen aus, hat MO Anspruch auf einen ihm rechten Ersatztermin innerhalb von 3 Monaten. Gelingt keine neue Terminvereinbarung, muss der Auftraggeber MO den vereinbarten Preis vergüten, mit der Maßgabe, dass MO sich ersparte Aufwendungen ausrechnet. Die Zahlungsverpflichtung gilt nicht bei Fällen höherer Gewalt. Eine Absage aufgrund behördlicher Auflagen oder Handlungsempfehlungen ist ausdrücklich keine höhere Gewalt.

20. Eigentumsvorbehalt

Für alle durch MO erbrachten materiellen und immateriellen Leistungen gilt ein erweiterter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die MO und Auftraggeber mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Chemnitz.